



**Stadt Chur**

**Entscheid des Stadtrates**

vom 13. Februar 2020

mitgeteilt am **14. Feb. 2020**

SRB.2020.99

**In der Einsprache**

[REDACTED]

**Einsprecher**

betreffend Baulinien Bahnhofgebiet Chur, Nordseite

**Der Stadtrat stellt fest und zieht in Erwägung**

1. Die Eigentümer der Grundstücke Nrn. 1062 und 1063 beabsichtigen, ihre Grundstücke auf der Nordseite des Bahnhofs Chur gemeinsam zu überbauen. Eine erste städtebauliche Studie der Firma [REDACTED] liegt vor. Diese Ausgangslage nahm der Stadtrat zum Anlass, um die Baulinien im Dreieck Gürtelstrasse, Daleustrasse und Scalettastrasse auf ihre Aktualität und Zweckmässigkeit hin zu prüfen und den aktuellen infrastrukturellen, verkehrlichen und stadträumlichen Bedürfnissen anzupassen.
2. Im städtischen Amtsblatt vom 30. August 2019 wurde der Baulinienplan vom 13. August 2019 mit den beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen publiziert und während der Dauer von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Bereits mit Schreiben vom 28. August 2019 sind alle vom Baulinienverfahren betroffenen Personen von der Stadtverwaltung schriftlich benachrichtigt worden.
3. Gegen den publizierten Baulinienplan ist eine Einsprache eingegangen. [REDACTED] macht in seiner Eingabe vom 24. September 2019 (Poststempel 27. September 2019) geltend, der Baulinienplan sei zu überarbeiten und im Bereich der Daleustrasse erneut aufzulegen.
4. Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 zog [REDACTED] seine Einsprache zurück, nachdem er vom Vorprojekt hat Kenntnis nehmen können.





5. Fällt im Laufe eines hängigen Beschwerdeverfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass eines Entscheides in der Sache weg, insbesondere aufgrund des Rückzugs der Begehren, schreibt die zuständige Behörde das Verfahren als erledigt ab (Art. 20 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRG). Für das Beschwerdeverfahren vor dem Stadtrat werden zudem keine amtlichen Kosten erhoben.

#### **Demnach erkennt der Stadtrat**

1. Die Einsprache von [REDACTED] vom 24./27. September 2019 wird infolge Rückzugs der Begehren als erledigt abgeschrieben.
2. Der Stadtrat genehmigt den Baulinienplan (Auflageplan) Bahnhofgebiet Chur, Nordseite, vom 13. August 2019.
3. Für das Einspracheverfahren vor dem Stadtrat sind keine Kosten zu erheben.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.
5. Mitteilung an

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Departement Bau Planung Umwelt (BPUL)  
Stadtentwicklung (SENTA)  
Finanzkontrolle (FIKOL)  
Rechtskonsulent (REKOL)

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder